



Einzelrichterin im summarischen Verfahren

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. S. Zürcher Gross
juristische Sekretärin lic. iur. P. Wenger

Verfügung vom 13. November 2008

in Sachen

Katja Stauber Inhauser, geboren 23. August 1962, von Zürich und Aarau AG, Im
Burenachter 9, 8703 Erlenbach,
Klägerin

vertreten durch lic. iur. Rudolf Mayr von Baldegg, Töpferstr. 5, 6004 Luzern

gegen

1. Erwin Kessler, Dr., geboren 29. Februar 1944, von Zürich und
Wellhausen TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
2. Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Zustelladresse: Im Bühl 2,
9546 Tuttwil,

Beklagte

betreffend **Erläss provisorischer Massnahmen nach Art. 28c ZGB**

Nach Einsicht in die Eingaben der Klägerin vom 11. November 2008 (act. 1) sowie vom 12. November 2008 (act. 4) sowie in die Beilagen, und

in der Erwägung,

dass, wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, gemäss Art. 28c Abs. 1 ZGB die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen kann,

dass dies analog zu § 222 Ziff. 3 ZPO das Bestehen eines Anspruches einerseits und dessen Gefährdung andererseits voraussetzt (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, ZPO § 222 N 34),

dass der Massnahmerichter dabei insbesondere die Verletzung vorsorglich verbieten oder beseitigen lassen kann (Art. 28c Abs. 2 Ziff. 1 ZGB),

dass ein Unterlassungsbegehren ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraussetzt, welches gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestehen muss und bei einer Klage auf Unterlassung künftige Rechtsverletzungen nur anzunehmen sind, wenn solche Verletzungen ernstlich zu befürchten sind (BGE 109 II 338 E 3),

dass die Gefahr der Wiederholung oder Fortsetzung der beanstandeten Handlung objektiv wahrscheinlich sein muss und sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge beurteilt (vgl. Schumacher, Die Presseäusserung als Verletzung der persönlichen Verhältnisse, Freiburg 1960, S. 174 f.),

dass, wenn es wegen dringender Gefahr nicht mehr möglich ist, den Gesuchsgegner vorgängig anzuhören, das Gericht schon auf Einreichung des Gesuchs hin Massnahmen vorläufig anordnen, es sei denn, der Gesuchsteller habe sein Gesuch offensichtlich hinausgezögert (Art. 28d Abs. 2 ZGB),

dass die von den Beklagten auf ihren Homepages publizierten Texte und Bilder betreffend die Klägerin als Gesamtes die Klägerin offensichtlich in ihrer Persönlichkeit verletzen,

dass die Publikation solcher persönlichkeitsverletzender Darstellungen für die Klägerin mit einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil verbunden ist, wird sie doch in der Öffentlichkeit massiv negativ dargestellt,

dass die Beklagten ihre Internetseiten offenbar immer wieder ändern bzw. ergänzen und insbesondere vor Kurzem wieder neue Aufschaltungen vorgenommen haben,

dass die Fortsetzungsgefahr daher ausgewiesen ist,

dass auch die Dringlichkeit einer superprovisorischen Anordnung gegeben ist und nicht gesagt werden kann, die Klägerin habe das Gesuch offensichtlich hinausgezögert,

dass dem Begehren der Klägerin somit durch Erlass eines superprovisorischen Befehls stattzugeben ist,

verfügt die Einzelrichterin:

1. Den Beklagten wird **mit sofortiger Wirkung** befohlen, die Publikationen auf den Seiten <http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm> und <http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm> sowie Äusserungen des Inhalts:

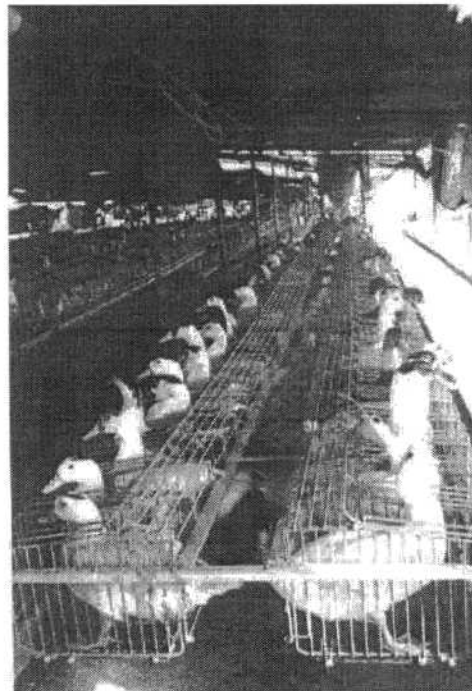
1. Januar 2008

SFDRSmanipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

bzw. des Inhalts:

13. Oktober 2008, aktualisiert am 5. November 2008

Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehen Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Siehe: Mäuse werden mit Botox-Spritzen für die Schönheit zu Tode gefoltert Seit der VgT in einer kritischen Glosse über den wohlwollenden Kommentar von Tagesschau-Moderatorin Katja Statiber zur Neujahrs-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei der noblen Gesellschaft in der Silvester-Tagesschau auch deren Augenringe erwähnt hat, zeigt sich Stauber mit einer auffällig gestrafften Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entferne. Der VgT wird dies nicht tun.

aus dem Internet zu entfernen.

Kommen die Beklagten bzw. die für den Beklagten 2 handelnden Organe diesem Befehl nicht nach, haben sie mit einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) zu rechnen.

2. Den Beklagten wird **mit sofortiger Wirkung** verboten, öffentliche Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhalts wie in den unter Ziff. 1 genannten Publikationen zu veröffentlichen und insbesondere die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und Botox-Präparaten zu stellen.

Kommen die Beklagten bzw. die für den Beklagten 2 handelnden Organe diesem Verbot nicht nach, haben sie mit einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) zu rechnen.

3. Den Beklagten wird eine Frist von **7 Tagen** ab Mitteilung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zum Massnahmebegehren der klagenden Partei in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
Diese Frist wird - bei Vorliegen zureichender Gründe - höchstens einmal und nur kurz erstreckt.
Bei Säumnis wird Anerkennung der Sachdarstellung der klagenden Partei und Verzicht auf Einreden angenommen (§ 208 ZPO).

Die Fristen in diesem Verfahren stehen während der Gerichtsferien **nicht** still (§ 140 Abs. 2 und 3 GVG).

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die beklagte Partei als Gerichtsurkunde und unter Beilage einer Kopie von act. 1 und 4, an die klagende Partei mit gewöhnlicher A-Post.

Die juristische Sekretärin

